

II-2492 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 10

Zl. 5480-Pr.2/1973

1133 A.B.
zu 1133 J.
11. Mai 1973
Präs. am

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

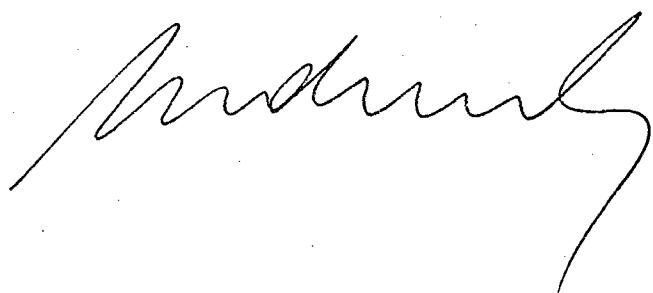
Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 20. März 1973, Nr.1133/J, betr. voller Mehrwertsteuersatz für Spindelöl, beehe ich mich mitzuteilen:

Unter die Z.39 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 fallen Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes) sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl (aus Nr.27.10 D des Zolltarifes). Spindelöl fällt zusammen mit den Schmierölen unter die in der Z. 39 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 nicht angeführte Zolltarifposition 27.10 F und ist auf Grund dessen auch dann nicht begünstigt, wenn es für andere Zwecke als Schmierzwecke (z.B. Heizzwecke) verwendet wird. Der Grund für die Einreihung des Spindelöls unter die Schmierstoffe ist zweifellos darin zu suchen, daß Spindelöl, und zwar vor allem das hochwertige Spindelöl, ein sehr gutes Schmiermittel darstellt und fast ausschließlich für Schmierzwecke (z.B. bei Maschinen, Motoren etc.) verwendet wird. Im Hinblick auf diesen weitaus im Vordergrund stehenden Verwendungszweck unterblieb auch die Aufnahme des Spindelöls in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände, abgesehen davon, daß eine auf den Verwendungszweck abgestellte Begünstigung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Finanzverwaltung mit großen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Im Interesse einer für Wirtschaft und Verwaltung praktikablen Begünstigungsregelung wurden daher zwecks genauer Abgrenzungsmöglichkeit nur jene Gegenstände der Zolltarifnummer 27.10 begünstigt, die in aller Regel von der Bevölkerung zu Heizzwecken verwendet werden und sich entweder durch eine eigene Unterposition der Zolltarifnummer 27.10 (z.B. Zolltarifnummer 27.10 C oder E) oder durch eine besondere Kennzeichnung (Färbung), wie dies bei den zum Verheizen bestimmten Gasöl (Zolltarifnummer 27.10 D) der Fall ist, eindeutig abgrenzen lassen.

Zl. 5480-Pr.2/1973

2.B1.

Mit Rücksicht darauf, daß Spindelöl sowohl auf Grund des Zolltarifes als auch hinsichtlich seines üblichen Verwendungszweckes zu den Schmierstoffen (Zolltarifnummer 27.10 F) gehört und lediglich das minderwertige und preislich unter den sonstigen Heizölen liegende Spindelöl (Spindelöldestillat) fallweise zu Heizzwecken verwendet wird, besteht keine Veranlassung, das Spindelöl im Wege einer Gesetzesänderung den in der Z. 39 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 angeführten - üblicherweise verwendeten - Heizölen gleichzustellen und damit eine praktikable Anwendung der Z. 39 der Anlage in Frage zu stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas".